

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Ronneburg vom 23.04.1996 (Spielapparatesteuersatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2001

## **Satzung** **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld** **oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Ronneburg (Spielapparatesteuersatzung)**

### **§ 1 - Steuererhebung**

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 im aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

### **§ 2 - Steuerungsgegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

### **§ 3 - Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

### **§ 4 - Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
in Gaststätten..... 38,00 €  
in Spielhallen ..... 77,00 €  
je Kalendermonat und Gerät,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  
mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3  
in Gaststätten..... 20,00 €  
in Spielhallen ..... 41,00 €  
je Kalendermonat und Gerät,
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen  
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder  
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung  
des Krieges zum Gegenstand haben..... 250,00 €  
je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

### **§ 5 - Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

### **§ 6 - Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen und Entfernen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Mit jeder Anzeige gemäß § 6 ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu dem in der Steuererklärung bzw. dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

### **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

### **§ 9 - Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Ronneburg den, 23.04.1996

-Siegel-

gez.: Böhme  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Die öffentliche Bekanntmachung der Spielapparatesteuersatzung vom 23.04.96 erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 10/96 vom 17.05.1996. Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 24/97 vom 28.11.1997. Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 26/01 vom 21.12.2001.